

S a t z u n g

des

Rudervereins am Tegernsee von 1949 e.V.

Schüler- und Jugendruderverein

- § 22 - 25 Beiträge
- § 26 - 28 Mitgliedsversammlungen
- § 35 - Vorstandwahl

Präambel

Diese Neufassung der Vereinssatzung soll der Änderung der Mitgliederstruktur und dem allgemeinen Wandel der Zeit Rechnung tragen. Bewährte Grundsätze des Vereins, insbesondere die Beteiligung der jugendlichen Mitglieder an den Entscheidungsprozessen und Führungsaufgaben wurden beibehalten und ausgebaut, überholte und unpraktikable Regelungen abgeschafft oder modernisiert.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name Der Verein heißt Ruderverein am Tegernsee von 1949 e.V. Schüler- und Jugendruderverein (RVaT).
- § 2 Geschichte Am 25. Mai 1949 wurde der Verein als Yacht- und Ruderclub am Tegernsee gegründet. Ruderer und Segler trennten sich am 2. Oktober 1955. Die Ruderer beschlossen mit Wirkung vom 15. Dezember 1957 die Umgründung zum RVaT.
- § 3 Sitz; Anschrift I. Sitz des Vereins ist Tegernsee.
II. Anschriften sind die der Geschäftsstelle und die des ersten Vorsitzenden.
III. Die Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Eine Verlegung der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.
- § 4 Vereinsregister; Sportverbände I. Der RVaT ist im Vereinsregister eingetragen.
II. Er ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes (BLSV), des Bayrischen Ruderverbandes (BRV) und des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Der RVaT erkennt die Satzungen der genannten Sportverbände als seine eigenen Grundlagen an.
- § 5 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Schüler- und Jugendrudersports.
- § 6 Gewinne Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 7 Vertretung; Geschäftsführung I. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.
III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 8 Vereinsfarben; Flagge; Wappen I. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
II. Die Flagge besteht aus drei waagerecht liegenden grün-weiß-grünen Balken und führt im weißen Mittelfeld das Vereinswappen.
III. Das Wappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit den Stielen gekreuzte Seelaubblätter über einer grünen Wellenlinie.

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

- § 9 Satzung I. In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:
1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Gewinnen, Eintragung ins Vereinsregister, Mitgliedschaft in Sportverbänden,
 2. Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlaß,
 3. Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten daraus,
 4. Versammlungen und Sitzungen,
 5. Hauptvorstand und Vorstandsvertreter,
 6. Strafvorschriften,
 7. Vereinsauflösung,
 8. sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- II. Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erlassen.
III. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.
- § 10 Jugendvorschriften I. Schüler und Junioren können zur Regelung ihrer Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung Jugendvorschriften erlassen.
II. Die Jugendvorschriften sind für alle Schüler und Junioren verbindlich.
- § 11 Vereinsordnung I. Vorschriften, die nicht Satzungs- oder Jugendvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.
II. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluß erlassen.
III. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft I. Mitglied kann jeder werden, es sei denn, wichtige Gründe stehen einer Aufnahme entgegen. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptvorstand.
II. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom Eintritt des Versicherungsschutzes mit Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluß oder Tod erfolgen.
- § 14 Austritt I. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters.
II. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- § 15 Ausschluß I. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Hauptvorstandes bei Verletzung einer den Ausschluß androhenden Vereinsvorschrift.
II. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuzuleiten.
- § 16 Ausschlußbeschwerde I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und der Gründe schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.
II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluß wirksam, wie wenn keine Beschwerde eingelegt worden wäre.
III. Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zum Betreten des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.
- § 17 Zusammensetzung der Mitgliedschaft I. Die Mitglieder staffeln sich in
1. Schüler bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren
2. Junioren von 14 bis einschließlich 17 Jahren
3. Senioren
II. Jugendliche im Sinne der Vereinsvorschriften sind Schüler und Junioren.
- § 18 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz I. Der Hauptvorstand ernannt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
II. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.
III. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

- § 19 Rechte der Mitglieder Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken, sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Vierter Teil: Beiträge

- § 20 Beitrag; Aufnahmegebühr I. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
II. Neumitglieder, die erstmals dem RVaT beitreten, zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr.
- § 21 Beitragsfestsetzung I. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
II. Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter ihnen schriftlich bzw. in der Versammlung mündlich die Entscheidung freigestellt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen hat.
- § 22 Beitragshöhe; Fälligkeit I. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.
II. Erster Beitrag und Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die weiteren Beiträge zum 1. Januar eines jeden Jahres.
III. Teilzahlung kann mit dem Kassenwart vereinbart werden.
- § 23 Beitragsfreistellung I. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, ihre Beiträge zu zahlen, befreit.
II. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklärt und dabei auf die Erhöhung bezuggenommen haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
III. In anderen besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
- § 24 Ausschluß Der Hauptvorstand kann Mitglieder, die ihre Anmeldegebühr oder ihren Beitrag innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.
- § 25 Dauer der Beitragspflicht I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluß erfolgen.
II. Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Fünfter Teil: Mitgliederversammlungen

- § 26 Einberufung Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Hauptvorstand dies für erforderlich hält oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.
- § 27 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfer I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Hauptvorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 2. Wahl der Kassenprüfer,
 3. turnusmäßige Entlastung und Wahl des Hauptvorstandes.
- II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Hauptvorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf Antrag nach den für die Wahl des ersten Vorsitzenden geltenden Bestimmungen.
- § 23 Ladung; Beschlußfähigkeit I. Alle Mitglieder sind vom Hauptvorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu laden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, es sei denn 10 % der Mitglieder sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.
- § 29 Tagesordnung; Anträge I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind,
 3. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder wenn der Hauptvorstand einer Behandlung zustimmt.
- II. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder ihr gesetzlicher Vertreter.
- III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.
- IV. Anträge nach Absatz I Ziffer 2 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- § 30 Stimmberechtigung Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- § 31 Abstimmungsart Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim, in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- § 32 Mehrheit I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
II. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Hauptvorstand.
- § 33 Versammlungsleitung I. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.
II. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatz I oder andere Mitglieder des Hauptvorstandes persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.
- § 34 Protokoll I. Jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem durch Akklamation bestimmten Mitglied schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muß vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.
II. Eine Kurzfassung des Protokolls soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeleitet werden.

Sechster Teil: Vorstandschaft

- § 35 Zusammensetzung I. Die Vorstandschaft wird gebildet von den Mitgliedern des Hauptvorstandes und den Vorstandsvertretern.
II. Zum Hauptvorstand gehören der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, der Haus- und Materialwart und der Jugendvorsitzende.
III. Die Gruppe der Vorstandsvertreter besteht aus jeweils einem oder mehreren Vertretern des Schriftführers, des Haus- und Materialwarts und des Sportwarts. Zahl und Sachgebiete werden vom Hauptvorstand festgelegt.
- § 36 Amtszeit Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptvorstandes mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden beträgt zwei Jahre, die des Jugendvorsitzenden und der Vorstandsvertreter ein Jahr.

- § 37 Wahlalter I. Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Kassenwart müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvorsitzende darf bei der Wahl nicht älter als 17 Jahre sein. Alle anderen Mitglieder des Hauptvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
II. Die Vorstandsvertreter sollen nicht älter als 17 Jahre sein.
- § 38 Wahl des Hauptvorstandes I. Die Mitglieder des Hauptvorstandes mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
II. Der Jugendvorsitzende und gegebenenfalls sein Stellvertreter werden entsprechend den Vorschriften des Absatz I von den Jugendlichen der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung oder von der Jugendversammlung gewählt.
- § 39 Wahl der Vorstandsvertreter I. Die Wahl der Vorstandsvertreter erfolgt nach §38 II.
II. Kann ein Vertreteramt nicht mit einem Jugendlichen besetzt werden oder scheidet der Gewählte vorzeitig aus dem Amt aus oder erweist er sich als ungeeignet, kann der Hauptvorstand einen anderen Vorstandsvertreter bestimmen.
- § 40 Personalunion Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig in mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart können nicht gleichzeitig ein anderes dieser drei Ämter verwalten.
- § 41 Kommissarische Amtsverwaltung I. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt der Hauptvorstand zunächst ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter ohne Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
II. Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl des gesamten Hauptvorstandes ein neues Vorstandsmitglied.
- § 42 Konstruktives Mißtrauensvotum Jedes Mitglied des Hauptvorstandes kann durch ein konstruktives Mißtrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.
II. Für die Amtszeit gilt § 41 Absatz II entsprechend.

- § 43 Vertrauensfrage Jedes Vorstandsmitglied kann dem für seine Wahl oder Ernennung zuständigen Organ die Vertrauensfrage stellen.
- § 44 Vorstandssitzungen I. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf formlos einberufen und geleitet.
II. Ein Protokoll ist zu führen.
III. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Anwesenheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
IV. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Hauptvorstandes und die für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Vorstandsvertreter.
- § 45 Weisungsbefugnis I. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind zu Weisungen befugt, die im Interesse des Vereins und der Mitglieder liegen.
II. Die Vorstandsvertreter und die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen sind im Rahmen ihres Sach- bzw. Aufgabenbereiches weisungsbefugt.
III. Die Weisungsbefugnis von Jugendlichen gilt nur gegenüber Jugendlichen.

Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen

- § 46 Generalklausel I. Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder die Sicherheit der Mitglieder, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluß des Hauptvorstandes für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vom Vereinsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
II. In besonders schweren Fällen sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluß aus dem Verein.
III. Vor jedem Beschluß ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- § 47 Sofortmaßnahmen Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sind die Mitglieder des Hauptvorstandes mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden und in deren Abwesenheit das älteste anwesende Vereinsmitglied berechtigt, Störer für den Rest des Tages von dem Vereinsgelände zu verweisen bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen.

Achter Teil: Vereinsauflösung

- § 48 Zuständigkeit; Verfahren I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- § 49 Erste Auflösungsversammlung I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
II. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
III. Der Auflösungsbeschluß wird mit Dreiviertelmehrheit gefaßt.
- § 50 Zweite Auflösungsversammlung I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlußfähig war. Sie muß spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
II. Ihre Beschlußfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
III. Im übrigen gilt § 49 entsprechend.
- § 51 Liquidation I. Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
II. Wahlalter und Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Wahl des ersten Vorsitzenden.
- § 52 Vereinsvermögen Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Tegernsee zu, mit der Maßgabe, es für jugendfördernde Zwecke zu verwenden.

Neunter Teil: Schlußbestimmungen

- § 53 Verabschiedung Diese Satzung wurde am 20. Mai 1974 nach altem Vereinsrecht von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung verabschiedet.
- § 54 Inkrafttreten I. Die Satzung tritt mit Beschlußfassung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Genehmigung in Kraft.
II. Gleichzeitig treten außer Kraft die Allgemeine Satzung und die Interne Vereinsordnung, beide beschlossen am 29. Februar 1964.